

A b s c h r i f t

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14.7.1953 (Bundesgesetzblatt I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Usingen wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage 1, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, aufgeführten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 1453 ha, ✓
worin eine Waldfläche von 669 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte (Anlage 2), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Usingen"

mit dem Sitz in Usingen

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in 63 Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhaus) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Usingen und den Nachbargemeinden Eschbach, Kransberg, Wernborn, Pfaffenwiesbach, Wehrheim, Westerfeld, Hausen-Arnsbach, Wilhelmsdorf und Hundstadt öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Usingen und in den o.a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen nach § 1 des Flurbereinigungsgesetzes zur Durchführung der Flurbereinigung in der Gemarkung Usingen liegen vor.

Der Grundbesitz ist stark zersplittert. Die Grundstücke sind zum großen Teil unwirtschaftlich geformt. Das Wegenetz muß verbessert werden, da es den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt. Darüberhinaus ist im Hinblick auf die geplanten Straßenbaumaßnahmen (Umgehungsstraße) eine teilweise Umgestaltung des Wege- und Gewässernetzes notwendig.

In Usingen wurden bisher 7 landwirtschaftliche Betriebe in die Feldmark ausgesiedelt. Außerdem bestehen noch 4 Vollerwerbsbetriebe im Außenbereich. Diese Betriebe sind im Hinblick auf die starke Zersplitterung des Grundbesitzes ohne die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens auf die Dauer nicht existenzfähig.

Die nach § 5 des Flurbereinigungsgesetzes zu hörenden Stellen sind mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens einverstanden. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim
Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flur-
bereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt
am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch
ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landes-
kulturamt zu erklären

DF 491-Usingen-3781/70

Wiesbaden, den 20 Februar 1970

L a n d e s k u l t u r a m t

gez.: R o t h



Gebietskarte Usingen

Anlage 2 zum Flurbereinigungsbeschuß